



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-09-004

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung betreffend die Beschaffung von Lastflusszusagen für die Marktgebietskooperation NetConnect Germany

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Chris Mögelin
und ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen

gegenüber der GVS Netz GmbH, Schulze-Delitzsch-Straße 7, 70565 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Betroffene -

am 27.11.2009 beschlossen:

1. Das Verfahren zur Ermittlung und Beschaffung der erforderlichen Lastflusszusagen für die netzbetreiberübergreifende Marktgebietskooperation NetConnect Germany durch die Betroffene wird entsprechend der in der Anlage zu diesem Beschluss beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtung vom 21.10.2009 als wirksam verfahrensreguliert festgelegt.

Hinweis: Die entsprechenden Kosten und Erlöse gelten damit als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 3 und 4 ARegV.

2. Die Festlegung ist bis zum 31.12.2012 befristet.
3. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung hinsichtlich der Beschaffung von Lastflusszusagen zum Zwecke der Durchführung der netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation NetConnect Germany durch die Betroffene.

Die Betroffene ist Betreiberin eines in Süddeutschland gelegenen Gasfernleitungsnetzes. Bis zum 30.09.2009 war sie marktgebietsaufspannende Netzbetreiberin des Marktgebietes GVS/ENI. Zum 01.10.2009 ging die Betroffene zusammen mit bayernets, ENI Gas Transport Deutschland, E.ON Gastransport und GRTgaz Deutschland eine Marktgebietskooperation unter dem Dach der NetConnect Germany ein. Das Marktgebiet NetConnect Germany wurde bereits zum 01.10.2008 durch die Netzbetreiber bayernets und E.ON Gastransport gegründet. Durch die zum 01.10.2009 erweiterte Kooperation entstand ein Marktgebiet, durch dessen Fernleitungsnetz mit einer Gesamtlänge von ca. 14.800 km ein großer Teil des in Deutschland transportierten H-Gases fließt.

Im Rahmen der Umsetzung dieser Marktgebietszusammenlegung sind Lastflusszusagen im Netz der Betroffenen erforderlich geworden. Diese sollen sicherstellen, dass hinreichende Verbindungskapazitäten zwischen den Teilbereichen des neuen Marktgebiets bestehen und gleichzeitig eine Reduzierung der bis dahin bestehenden Entry-Kapazitäten in den Netzen der Kooperationspartner vermieden wird.

Mit Schreiben vom 29.07.2009 sicherte die Betroffene zu, sich für die Beschaffung von Lastflusszusagen in den folgenden Gaswirtschaftsjahren im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung zum Nachweis der Erforderlichkeit von Lastflusszusagen sowie zu einer jährlich durchzuführenden marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Beschaffung der Lastflusszusagen zu verpflichten, so dass die dabei entstehenden Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten im Rahmen der Anreizregulierung eingeordnet werden könnten. Im August 2009 fand ein Gespräch zwischen der Betroffenen und der Beschlusskammer zu der netztechnischen Ausgangssituation in den Teilbereichen des neuen Marktgebiets und zu den erforderlichen Inhalten der freiwilligen Selbstverpflichtung statt.

Auf Basis des Beschlusses vom 10.08.2009 (Az. BK7-09-003, Betroffene: bayernets GmbH) erarbeitete die Betroffene den Entwurf einer freiwilligen Selbstverpflichtung zur Beschaffung von Lastflusszusagen für die netzbetreiberübergreifende Marktgebietskooperation NetConnect Germany, die sie der Beschlusskammer am 10.08.2009 übermittelte.

Auf Grundlage des vorgelegten Entwurfs der freiwilligen Selbstverpflichtung hat die Beschlusskammer am 17.08.2009 das Verfahren zur Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung

eröffnet. Die Beschlusskammer hat die Einleitung des Verfahrens im Amtsblatt (17/2009 vom 09.09.2009, Mitteilung 470/2009, S. 3324 ff.) und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Auf der Internetseite hat die Beschlusskammer ferner den Entwurf der Betroffenen vom 10.08.2009 für eine freiwillige Selbstverpflichtung veröffentlicht.

Zu diesem Entwurf der Betroffenen für eine freiwillige Selbstverpflichtung sind keine Stellungnahmen von Marktteilnehmern abgegeben worden.

Mit Schreiben vom 05.10.2009 hat die Beschlusskammer der Betroffenen den Tenor der Entscheidung sowie eine kommentierte Fassung der freiwilligen Selbstverpflichtung übermittelt und bis zum 12.10.2009 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese Möglichkeit hat die Betroffene mit Schriftsatz vom 07.10.2009 wahrgenommen. Sie trägt vor, dass sie mit den von der Beschlusskammer angeregten Änderungen weitgehend einverstanden sei und diese in ihrer freiwilligen Selbstverpflichtung (Stand: 21.10.2009) übernommen habe.

Die Beschlusskammer hat am 20.08.2009 gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg sowie den Länderausschuss und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde konnten durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs am 29.10.2009 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Stellung nehmen. Des Weiteren hat der Länderausschuss gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Aufgrund des Umfangs der Darstellung wird den folgenden Entscheidungsgründen eine Gliederungsübersicht vorangestellt, welche sich zur besseren Übersichtlichkeit auf vier Gliederungsebenen beschränkt.

1. Zuständigkeit	4
2. Rechtsgrundlage	4
3. Formelle Anforderungen	4
3.1. Anhörung der Betroffenen	4
3.2. Beteiligung zuständiger Behörden	5
4. Materielle Anforderungen	5
4.1. Voraussetzungen für die Festlegung: Festlegungszwecke	5
4.1.1. Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs	5
4.1.2. Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke	7
4.2. Festlegung ist erforderlich und geboten	8
4.3. Konkrete Ausgestaltung der Festlegung ist fehlerfrei	8
4.3.1. Ausgestaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung fehlerfrei (Tenor zu 1.)	9

4.3.1.1. Verfahren zur Bestimmung von Erforderlichkeit und Höhe der Lastflusszusagen.....	9
4.3.1.2. Verfahren für eine marktorientierte, diskriminierungsfreie und transparente Beschaffung der Lastflusszusagen	15
4.3.1.3. Weitere Dokumentations- und Nachweispflichten.....	21
4.3.2. Befristung der Festlegung (Tenor zu 2.)	22
4.3.3. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 3.)	22
5. Kosten (Tenor zu 4.).....	22

Im Einzelnen:

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die nachfolgende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Rechtsgrundlage

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu den Bereichen treffen, die nach § 11 Abs. 2 S. 2 bis 4 ARegV einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Die Regelung des § 11 Abs. 2 S. 3 ARegV sieht bei Gasversorgungsnetzen die Möglichkeit vor, Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten zu behandeln, soweit diese einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Eine wirksame Verfahrensregulierung liegt nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV vor, soweit eine umfassende Regulierung des betreffenden Bereichs durch vollziehbare Entscheidung der Regulierungsbehörden oder freiwillige Selbstverpflichtungen der Netzbetreiber erfolgt ist und die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV festgelegt hat.

Die Befristung der Festlegung in Ziff. 2 des Tenors beruht auf § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV i.V.m. §§ 3, 34 Abs. 1b ARegV, der Widerrufsvorbehalt in Ziff. 3. des Tenors auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

3. Formelle Anforderungen

Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Festlegung sind erfüllt. Die Beschlusskammer hat die Betroffene angehört (siehe folgenden Abschnitt 3.1.) und die betroffenen Behörden beteiligt (siehe folgenden Abschnitt 3.2.).

3.1. Anhörung der Betroffenen

Mit Schreiben vom 05.10.2009 hat die Beschlusskammer der Betroffenen einen Entwurf der Entscheidung übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Betroffene hat diese Möglichkeit mit Schriftsatz vom 07.10.2009 wahrgenommen. Sie trägt vor, dass sie mit den von

der Beschlusskammer angeregten Änderungen weitgehend einverstanden sei und diese in ihrer freiwilligen Selbstverpflichtung (Stand: 21.10.2009) übernommen habe.

3.2. Beteiligung zuständiger Behörden

Die zuständigen Behörden und der Länderausschuss wurden frühzeitig durch Übersendung der Einleitungsverfügung und des Entwurfs der freiwilligen Selbstverpflichtung am 20.08.2009 an dem Festlegungsverfahren beteiligt.

Die förmliche Beteiligung des Länderausschusses nach § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG ist am 29.10.2009 erfolgt. Das Bundeskartellamt und die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben ebenfalls am 29.10.2009 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

4. Materielle Anforderungen

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor (siehe folgenden Abschnitt 4.1.). Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt: Die Festlegung zur wirksamen Verfahrensregulierung ist erforderlich und geboten (siehe folgenden Abschnitt 4.2.) und die konkrete Ausgestaltung ist fehlerfrei (siehe folgenden Abschnitt 4.3.).

4.1. Voraussetzungen für die Festlegung: Festlegungszwecke

Nach § 32 Abs. 1 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dienen. Die vorliegende Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung betrifft die Beschaffung von Lastflusszusagen für die netzbetreiberübergreifende Marktgebietskooperation NetConnect Germany. Sie dient der Unterstützung der Betroffenen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 20 Abs. 1b S. 7 EnWG zur Zusammenlegung der Marktgebiete. Dies steht im Einklang mit der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs (siehe folgenden Abschnitt 4.1.1.) und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke (siehe folgenden Abschnitt 4.1.2.).

4.1.1. Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs

Die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 32 Abs. 1 ARegV sowie § 20 Abs. 1 S. 2 und § 1 Abs. 1 EnWG.

Die vom Gesetzgeber geforderte Effizienz beschränkt sich nicht darauf, dass der Netzzugang preisgünstig ist. Vielmehr ist eine Kosten-Nutzen-Betrachtung durchzuführen (vgl. Salje, EnWG, 1. Aufl. 2006, § 20 Rn. 18). Effizient ist danach das, was zur Erreichung eines Nutzens – Abwicklung des diskriminierungsfreien und massengeschäftstauglichen Netzzugangs – einen

möglichst geringen Aufwand veranlasst (siehe BNetzA, Beschluss vom 17.11.2006, Az. BK7-06-074, Bl. 126 des aml. Umdrucks).

Die vorliegende Verfahrensregulierung dient der Mitwirkung der Betroffenen an einer weitreichenden netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskonsolidierung und damit zugleich der Vereinfachung des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen. Mit der Zusammenlegung von Marktgebieten werden über Eigentums- und Betreibergrenzen hinweg Netzbereiche geschaffen, innerhalb derer Transportkunden ihre Kapazitäten an allen Ein- und Ausspeisepunkten frei miteinander verbinden können. Es entfällt somit das Erfordernis, an den Marktgebietsgrenzen Ein- und Ausspeisekapazitäten für den Marktgebietsübergang zu buchen. Zudem werden die Bilanzzonen miteinander verschmolzen, so dass für Transportkunden für die Reichweite des gesamten neuen Marktgebietes grundsätzlich nur noch ein Bilanzkreis erforderlich ist. Hierdurch werden wirtschaftliche Risiken und Transaktionsaufwand für Transportkunden bei der Abwicklung des Gastransports reduziert. Zudem wird der Netzzugang deutlich vereinfacht.

Aus diesem Grund besteht in § 20 Abs. 1b S. 7 EnWG für Netzbetreiber die gesetzliche Verpflichtung, Marktgebiete und damit Bilanzzonen zu reduzieren. Diese Verpflichtung zur Marktgebietsreduzierung steht jedoch unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Durch den Wegfall von Marktgebietsgrenzen zwischen den beteiligten Netzen vergrößert sich das Gebiet, innerhalb dessen Transportkunden ihre Kapazitäten an allen Ein- und Ausspeisepunkten frei miteinander verbinden können. Dies kann im Einzelfall zu technischen Problemen bei der Erfüllung der bestehenden frei zuordenbaren Kapazitätsverträge führen, da die freie Zuordenbarkeit nunmehr für ein größeres Netzgebiet gilt und somit zwangsläufig zu einer größeren Zahl möglicher Kombinationen von Ein- und Ausspeisepunkten führt. Lastflusszusagen, die der Netzbetreiber von Transportkunden einholt, sollen auf Anforderung des Netzbetreibers negative oder positive Lastflüsse gerade an den Punkten innerhalb des Marktgebietes sicherstellen, die aufgrund der gesteigerten Anforderungen an die freie Zuordenbarkeit der Ein- und Ausspeisekapazitäten engpassgefährdet sind. Hierdurch können die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber ihre Netzstabilität gewährleisten und damit letztlich mehr Kapazitäten ausweisen, als sie dies ohne diese Lastflusszusagen könnten (vgl. § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV).

Lastflusszusagen zur netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation sollen folglich hinreichende Verbindungskapazitäten zwischen den Teilbereichen des neuen Marktgebietes gewährleisten, Engpässe verringern und eine mögliche Reduzierung der bis dahin bestehenden Kapazitäten in den Teilbereichen des Marktgebietes vermeiden. Auch im vorliegenden Fall dienen sie der Betroffenen dazu, ihren gesetzlichen Verpflichtungen aus § 20 Abs. 1b S. 7 EnWG und § 6 Abs. 3 S. 1 und 5 GasNZV zur Reduzierung der Marktgebiete und zur Erhaltung bzw. Erhöhung der frei zuordenbaren Kapazitäten nachzukommen.

Die Einordnung der durch Lastflusszusagen verursachten Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten stellt die wirtschaftliche Zumutbarkeit der netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation sicher. Um eine angemessene Kosten-Nutzen-Relation zu gewährleisten, enthält die freiwillige Selbstverpflichtung der Betroffenen detaillierte Vorgaben zur Ermittlung der für die Umsetzung der netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation erforderlichen Lastflusszusagen und zu deren Beschaffung. Hierdurch wird garantiert, dass nur die Lastflusszusagen beschafft werden, die den Partnern der netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation dem Grunde und der Höhe nach dazu dienen, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Zugleich wird sichergestellt, dass diese Lastflusszusagen in einem marktorientierten und transparenten Verfahren diskriminierungsfrei beschafft werden. Die Festlegung der freiwilligen Selbstverpflichtung als Gegenstand einer wirksamen Verfahrensregulierung dient damit dazu, die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines effizienteren Netzzugangs durch die Betroffene zu schaffen.

4.1.2. Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke

Die Festlegung dient auch der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. Bei der vorliegenden Festlegung stehen insbesondere die Ziele einer sicheren, verbraucherfreundlichen und effizienten Versorgung sowie die Sicherstellung und Förderung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs gemäß § 1 Abs. 2 EnWG im Vordergrund.

Neben der bereits genannten Vereinfachung des Netzzugangs und dem Abbau von Marktzutrittsschranken wird die netzbetreiberübergreifende Marktgebietszusammenlegung auch zu einer Steigerung der Liquidität auf dem Gasmarkt führen, da die drei bisherigen virtuellen Handelspunkte (in den alten Marktgebieten GVS/Eni, GRT Gaz sowie NetConnect Germany) zusammengelegt werden und somit eine Zersplitterung der Handelsaktivitäten der Marktteilnehmer vermieden wird. Zudem werden für die Marktteilnehmer die Kostenrisiken reduziert und der Marktzutritt erleichtert, was eine steigende Anzahl an Marktteilnehmern und somit eine Förderung des Wettbewerbs auf dem Gasmarkt insgesamt zur Folge haben wird. Diese Intensivierung des Wettbewerbs auf dem Gasmarkt kommt auch den Verbrauchern zugute, die von den damit einhergehenden günstigeren Bedingungen beim Wechsel ihres Lieferanten profitieren können. Hinzu kommt außerdem, dass es durch eine größere Anzahl von Marktteilnehmern zu einer Diversifizierung der Angebote im Markt und zu einer Reduzierung der Abhängigkeit von einzelnen Unternehmen kommt, was zu einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Gas beiträgt.

4.2. Festlegung ist erforderlich und geboten

Bei der Entscheidung, ob die Beschlusskammer von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch macht, hat sie berücksichtigt, dass die Festlegung erforderlich und geboten ist, um die neuen und besonderen Anforderungen und Kosten der Betroffenen durch die Beschaffung von Lastflusszusagen zur Umsetzung der netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation im Rahmen der Anreizregulierung berücksichtigen zu können. Den hierdurch entstehenden Kosten, die letztlich über die Netzentgelte auf die Allgemeinheit umgelegt werden, steht ein volkswirtschaftlicher Nutzen durch die gesteigerten Wettbewerbsmöglichkeiten in dem vergrößerten Marktgebiet gegenüber. Bei einer Abwägung der für und gegen eine Festlegung sprechenden Gesichtspunkte war diesem Aspekt ein größeres Gewicht einzuräumen, da zu erwarten ist, dass die Einspar-effekte für den Letztverbraucher beim Bezug von Erdgas die Effekte, die der Bezug der verfahrensgegenständlichen Lastflusszusagen auf die Netzentgelte hat, überkompensieren werden.

Gemäß § 6 Abs. 2 ARegV ist für die erste Regulierungsperiode das Ergebnis der letzten Genehmigung der Netzentgelte nach § 23a EnWG vor Beginn der Anreizregulierung als Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen heranzuziehen. Diese letzte Netzentgeltgenehmigung basiert auf der Datengrundlage des Geschäftsjahres 2006 oder eines früheren Geschäftsjahres. Da die Betroffene die netzbetreiberübergreifende Marktgebietskooperation NetConnect Germany aber erst zum 01.10.2009 eingegangen ist und im Geschäftsjahr 2006 der Betroffenen auch noch nicht absehbar war, dass bzw. in welcher konkreten Ausgestaltung sie diese Kooperation in den nächsten Jahren eingehen würde, sind in dem Ausgangsniveau der Betroffenen für die Bestimmung der Erlösobergrenze keine Kosten für die Beschaffung von Lastflusszusagen für die Umsetzung der netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation berücksichtigt worden. Um diese Kosten dennoch in der ersten Regulierungsperiode berücksichtigen zu können und damit die wirtschaftlichen Grundlagen für die netzbetreiberübergreifende Marktgebietskooperation der Betroffenen zu schaffen, ist es erforderlich, die vorliegende Festlegung zu treffen.

4.3. Konkrete Ausgestaltung der Festlegung ist fehlerfrei

Bei der Entscheidung zur Ausgestaltung der Festlegung hat die Beschlusskammer das ihr zustehende Auswahlermessen fehlerfrei ausgeübt. Die Festlegung der wirksamen Verfahrensregulierung auf Grundlage der freiwilligen Selbstverpflichtung der Betroffenen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.) ist ermessensfehlerfrei. Ebenfalls nicht zu beanstanden sind die Befristung der Festlegung (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.) sowie die Regelung eines Widerrufsvorbehaltes (siehe folgenden Abschnitt 4.3.3.).

4.3.1. Ausgestaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung fehlerfrei (Tenor zu 1.)

Mit dem Tenor zu 1. wird das Verfahren zur Ermittlung und Beschaffung der erforderlichen Lastflusszusagen entsprechend der in der Anlage beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtung als wirksam verfahrensreguliert festgelegt.

Bei der Ausgestaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungen war neben den Zielen eines effizienten Netzzugangs und den Zwecken des § 1 EnWG zu berücksichtigen, dass die freiwillige Selbstverpflichtung den betreffenden Bereich derart umfassend regeln muss, dass sie den Netzbetreibern keine oder nur geringfügige Möglichkeiten einer eigenständigen Kostenbeeinflussung lassen darf (vgl. Begründung zu § 11 ARegV, BR-Drs. 417/07, S.52). Die von der Betroffenen vorgelegte freiwillige Selbstverpflichtung zur Bestimmung der Erforderlichkeit und Höhe der Lastflusszusagen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.1.), zur Beschaffung der Lastflusszusagen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.2.) und zu verschiedenen Dokumentationspflichten (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.3.) erfüllt diese Anforderungen. Sie regelt den Bereich der Ermittlung der Erforderlichkeit und Beschaffung von Lastflusszusagen derart detailliert und umfassend, dass der Betroffenen in diesem Rahmen keine oder nur geringfügige Möglichkeiten einer eigenständigen Kostenbeeinflussung bleiben.

4.3.1.1. Verfahren zur Bestimmung von Erforderlichkeit und Höhe der Lastflusszusagen

Aufgrund der umfassenden Vorgaben in Ziffer 2 der freiwilligen Selbstverpflichtung der Betroffenen (Stand: 21.10.2009, im Folgenden „FSV GVS Netz“) zu dem Verfahren zur Bestimmung von Erforderlichkeit und Höhe der Lastflusszusagen sind die Möglichkeiten der Betroffenen, die Höhe der für die netzbetreiberübergreifende Marktgebietskooperation erforderlichen Lastflusszusagen und somit auch die Kosten zu beeinflussen, als gering einzustufen. Die Vorgaben sehen zum einen vor, dass die Betroffene konkrete Schritte durchführt, anhand derer der bestehende Engpass ermittelt und dokumentiert sowie die erforderliche Höhe an Lastflusszusagen bestimmt wird (siehe im folgenden Abschnitt 4.3.1.1.1.). Zum anderen ist vorgesehen, dass die Betroffene schriftlich darzulegen hat, dass die Lastflusszusage die kostengünstigste Maßnahme zur Behebung des Engpasses ist (siehe im folgenden Abschnitt 4.3.1.1.2.). Die genannten Daten und Darstellungen sind der Bundesnetzagentur jährlich vier Wochen vor Beginn der Ausschreibung der Lastflusszusagen für das kommende Gaswirtschaftsjahr zu übermitteln und schriftlich zu erläutern (siehe im folgenden Abschnitt 4.3.1.1.3.).

Eine konkrete Festsetzung der erforderlichen Höhe an Lastflusszusagen in der freiwilligen Selbstverpflichtung, durch die eine Beeinflussungsmöglichkeit der Betroffenen hinsichtlich der Höhe der Lastflusszusagen vollständig auszuschließen wäre, ist im vorliegenden Fall nicht sachgerecht. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass es durch die netzbetreiberübergreifende Marktgebietskooperation zu einer Änderung des Händlerverhaltens und zu einer Verlagerung der Handelsströme kommen kann. Dies kann zur Folge haben, dass Transportkunden ihre frei

zuordenbaren Kapazitäten ohne Einschränkung zur Optimierung ihres Bezugs- und Abgabeportfolios nutzen werden. Dies ist durch die Schaffung größerer Marktgebiete auch gewollt. Zurzeit ist aber nur schwer abschätzbar, in welchem Umfang es zu einer solchen Änderung des Händlerverhaltens kommen wird und welche etwaigen Auswirkungen dies auf den Bedarf an Lastflusszusagen im Netz der Betroffenen haben wird. Zum anderen könnte bei einer konkreten Festsetzung der zu beschaffenden Höhe an Lastflusszusagen nicht flexibel auf eine Änderung des Bedarfs während der Regulierungsperiode reagiert werden.

4.3.1.1.1. Ermittlung und Dokumentation des bestehenden Engpasses sowie Bestimmung der erforderlichen Höhe von Lastflusszusagen (Ziffer 2.1. FSV GVS Netz)

Die in der Selbstverpflichtung vorgesehenen Regelungen zur Ermittlung und Dokumentation ermöglichen einen klaren Überblick über die von der Betroffenen durchgeführten Schritte zur Ermittlung und Beschaffung der nötigen Lastflusszusagen. In Ziffer 2.1.1. FSV GVS Netz verpflichtet sich die Betroffene, zur Ermittlung und Dokumentation des bestehenden Engpasses sowie zur Bestimmung der erforderlichen Höhe von Lastflusszusagen historische Lastflussdaten für jeden Monat der letzten drei Kalenderjahre in graphisch aufbereiteter Form entsprechend dem in Anlage 1 FSV GVS Netz enthaltenen Muster darzustellen. In diesen monatscharfen Diagrammen sind die jeweils maximalen und minimalen Ausspeisestundenmengen pro Tag in Abhängigkeit der Tagesmitteltemperatur dargestellt. Bei Bedarf können zur Verbesserung der Datenlage auch Daten aus weiteren relevanten Kalenderjahren herangezogen werden. Dies wurde aufgrund der Stellungnahme der Betroffenen im Rahmen der Anhörung in der endgültigen Fassung der freiwilligen Selbstverpflichtung klargestellt, wobei die Daten allerdings separat darzustellen sind.

(1) Innerhalb der ehemaligen Marktgebiete bestanden bei der vermarkteten Nutzung der Einspeiserechte keine physikalischen Engpässe, da die Einspeiserechte in das Netz der Betroffenen durch die Transportkunden nach dem jeweiligen Ausspeisebedarf im Marktgebiet GVS/ENI genutzt wurden. Außerdem mussten die Transportkunden an den Netzkopplungspunkten zwischen den Marktgebieten Kapazitäten buchen und Nominierungen abgeben. Da jedoch nur in begrenztem Umfang Überspeisemöglichkeiten von den Netzen der Kooperationspartner in das Netz der Betroffenen bzw. keine Überspeisemöglichkeiten vom Netz der Betroffenen in die Netze der Kooperationspartner bestanden und ohne Netzausbau auch zukünftig keine bestehen, war die Buchung und somit auch die Nominierung der Transportkunden nur eingeschränkt und nur in einer Flussrichtung möglich. In Folge der Marktgebietskooperation können nun jedoch physikalische Engpässe dadurch entstehen, dass sich die Nutzung der Einspeisekapazitäten durch das Händlerverhalten ändert. Die Nutzung der Einspeiserechte in dem Teilbereich des früheren Marktgebietes GVS/ENI entspricht dann gegebenenfalls nicht mehr dem Ausspeisebedarf in diesem Teilbereich. Durch das veränderte Transportkundenverhalten kann es zeitweise

sowohl zu Überspeisungen als auch zu Unterspeisungen im ehemaligen Marktgebiet GVS/ENI kommen.

Die in den Diagrammen aufgezeichnete historische Gesamt-Ausspeisenetzlast gibt Anhaltspunkte für das zeitliche Auftreten bestimmter Lastszenarien im Jahresablauf und die Temperaturabhängigkeit dieser Lastszenarien. Die aufgezeichneten historischen Daten können daher zur Bestimmung des Bedarfs an Lastflusszusagen in den einzelnen Monaten herangezogen werden. Dieser Bedarf kann je nach Monat in der Höhe differieren, je nach den historischen maximalen und minimalen Stundenmengen pro Tag in den einzelnen Monaten. Mit Hilfe der historischen Lastflussdaten kann folglich eine monatssscharfe Auswertung der benötigten Höhe an Lastflusszusagen durchgeführt werden mit der Folge, dass für die einzelnen Monate gegebenenfalls Lastflusszusagen in unterschiedlicher Höhe beschafft werden müssen. Aus diesem Grund sieht das Beschaffungsverfahren auch die Ausschreibung von Monatsprodukten vor (siehe unten Abschnitt 4.3.1.2.2.).

Darüber hinaus kann mittels der historischen Lastflussdaten der jeweils drei letzten Jahre auch ein im Verlauf der Regulierungsperiode möglicherweise veränderter Bedarf an Lastflusszusagen ermittelt werden. Ergibt sich aus den aufgezeichneten Daten, dass eine bestimmte minimale oder maximale Stundenmenge pro Tag in einem bestimmten Monat bei einer bestimmten Tagesmitteltemperatur über einen längeren Zeitraum entweder nicht aufgetreten oder sogar überschritten worden ist, müssen ggf. Schlussfolgerungen für den Bedarf gezogen werden. Folge kann dann eine geringere bzw. erhöhte Beschaffung von Lastflusszusagen für diesen Monat im folgenden Gaswirtschaftsjahr sein.

(2) Des Weiteren verpflichtet sich die Betroffene, in Abhängigkeit von Temperaturbereichen die in verschiedenen Lastszenarien (Starklast-, Schwachlast- und Teillastszenarien) ohne Lastflusszusagen gesichert darstellbaren Gasflüsse zu ermitteln und ebenfalls graphisch darzustellen (Ziffer 2.1.2. FSV GVS Netz). Diese ohne Lastflusszusagen gesichert darstellbaren Gasflüsse beruhen auf Übernahmerechten der Betroffenen und Einspeiserechten anderer Netzbetreiber im Marktgebiet. Bei diesen Übernahme- bzw. Einspeiserechten handelt es sich um eine unentgeltliche Art von Lastflusszusagen zwischen Netzbetreibern. Im Rahmen der Übernahmerechte der Betroffenen gegenüber anderen Netzbetreibern kann die Betroffene (in bestimmten Temperaturbereichen) die Einspeisung von bestimmten Gasmengen in ihr Netz fordern. Im Rahmen der Einspeiserechte ist hingegen die Betroffene verpflichtet, (in bestimmten Temperaturbereichen) auf Verlangen des anderen Netzbetreibers bestimmte Gasmengen abzunehmen. Damit werden die extern zu kontrahierenden Lastflusszusagen reduziert, da die gleichen Leistungen durch die netzbetreiberinterne Kooperation erfüllt werden.

Diese Übernahme- und Einspeiserechte sind ebenfalls in den Diagrammen entsprechend Anlage 1 FSV GVS Netz (blau schraffierter Bereich) dargestellt. Der Bereich zwischen diesen

Einspeise- und Übernahmerechten stellt den Lastflussbereich dar, der gesichert durch Einspeisung ohne Lastflusszusagen abgedeckt werden kann.

(3) Die erforderliche Höhe an positiven und negativen Lastflusszusagen pro Monat wird dann anhand dieser dargestellten historischen Lastflussdaten und der Daten über gesichert darstellbare Gasflüsse abgeleitet. Der Bedarf an positiven Lastflusszusagen ergibt sich aus der Differenz zwischen den Übernahmerechten der Betroffenen und der jeweiligen szenarienabhängigen Netzlast (tägliche historische maximale oder minimale Stundenmenge), der Bedarf an negativen Lastflusszusagen aus der Differenz zwischen den Einspeisrechten Dritter und der jeweiligen szenarienabhängigen Netzlast (tägliche historische maximale oder minimale Stundenmenge) (Ziffer 2.1.3. und 2.1.4. FSV GVS Netz). Darüber hinaus kann die Betroffene bei der Ermittlung der erforderlichen Höhe an Lastflusszusagen auch weitere Daten und Umstände berücksichtigen, die Einfluss auf die erforderliche Höhe der Lastflusszusagen haben.

Anhand der von der Betroffenen vorzulegenden Daten (siehe unten Abschnitt 4.3.1.1.3.) wird die Bundesnetzagentur überprüfen, dass nur die erforderlichen Lastflusszusagen von der Betroffenen beschafft werden. Für das Gaswirtschaftsjahr 2009/2010 wurde die erforderliche Höhe an Lastflusszusagen zwischen der Betroffenen und der Bundesnetzagentur abgestimmt. Die Ausschreibung erfolgte für das erste Gaswirtschaftshalbjahr (01.10.2009 bis 31.03.2010) ausschließlich auf temperaturabhängige Halbjahresprodukte.

4.3.1.1.2. Kostengünstigste Maßnahme zur Behebung des Engpasses (Ziffer 2.2. FSV GVS Netz)

Die freiwillige Selbstverpflichtung enthält angemessene Instrumentarien, um sicherzustellen, dass die durch die Lastflusszusagen zu vermeidenden Engpässe nicht durch kostengünstigere und damit effizientere Mittel beseitigt werden können. In Ziffer 2.2. FSV GVS Netz verpflichtet sich die Betroffene, zu prüfen und schriftlich darzulegen, dass die Lastflusszusage die kostengünstigste Maßnahme zur Behebung des Engpasses ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Kosten für Lastflusszusagen der Höhe nach den Grundsätzen der Angemessenheit und effizienten Betriebsführung gemäß § 21 EnWG entsprechen. Zu diesem Zweck ist von der Betroffenen zum einen darzulegen, dass mögliche andere Maßnahmen zur Optimierung aller vorhandenen technischen Überspeisekapazitäten zwischen den Netzen der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber geprüft und ausgeschöpft wurden. Zum anderen ist von der Betroffenen ein Vergleich der erwarteten Kosten der Lastflusszusage mit den Kosten von Neubauinvestitionen im Netz der Betroffenen zu erstellen.

(1) Durch die Verpflichtung der Betroffenen, vor der Beschaffung von Lastflusszusagen mögliche andere Maßnahmen zur Optimierung aller vorhandenen technischen Überspeisekapazitäten zwischen den Netzen der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber zu prüfen (Ziffer 2.2.1. FSV GVS Netz), wird gewährleistet, dass die Netzbetreiber die zwischen ihren Netzen erfolgenden

Gasflüsse sachgerecht aufeinander abstimmen und kapazitätsmaximierende, kostenfreie Effekte vorrangig berücksichtigen. Es wird dadurch sichergestellt, dass nur die Lastflusszusagen beschafft werden, die zur Beseitigung des Engpasses auch wirklich erforderlich sind. Solche zu berücksichtigenden kapazitätsmaximierenden Effekte können insbesondere Gegenstromtransporte bzw. die Saldierung der Lastflüsse in beide Richtungen (sog. „Netting“) oder die Einrichtung von Übernahmerechten (siehe oben Abschnitt 4.3.1.1) oder von Bilanzkonten gemäß § 25 Abs. 5 GasNZV sein.

Durch die Berücksichtigung von Gegenstromtransporten bzw. die Saldierung der Lastflüsse in beide Richtungen kann es zu einer Reduzierung der tatsächlich stattfindenden Gasströme kommen, wodurch eine höhere Ausweisung von Kapazitäten möglich wird. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es sich bei gebuchten Gegenstromkapazitäten nur um Transportrechte handelt, von denen die Transportkunden gegebenenfalls keinen Gebrauch machen, so dass eine Saldierung der Nominierungen und damit Reduzierung der Gasströme unter Berücksichtigung von Gegenstromkapazitäten nicht garantiert ist. Allerdings lassen sich auch hier anhand von historischen Lastflussdaten und Lastprognosen Anhaltspunkte für das zeitliche Auftreten bestimmter Lastszenarien im Jahresablauf und die Nutzung der gebuchten Gegenstromkapazitäten ableiten, so dass Gegenstromkapazitäten zumindest in einigen Fällen zur Optimierung der vorhandenen Überspeisekapazitäten herangezogen werden können.

Des Weiteren können durch die Einrichtung von Bilanzkonten gemäß § 25 Abs. 5 GasNZV Gasflüsse gezielt gesteuert und dadurch die Netzfahrweise des gesamten Marktgebiets optimiert werden. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass es sich bei dem Einsatz der Bilanzkonten zur Optimierung der vorhandenen technischen Überspeisekapazitäten zwischen den Netzen der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber um eine unzulässige kommerzielle Nutzung dieser Konten handele. Aus Sicht der Beschlusskammer handelt es sich bei der Nutzung dieser Konten als Optimierungsmaßnahme nicht um eine kommerzielle Nutzung, sondern um einen Ausfluss der bestehenden Kooperationspflicht zwischen Netzbetreibern gemäß § 20 Abs. 1 S. 6 EnWG, die sich u. a. auch auf die Berechnung und das Angebot von Kapazitäten erstreckt.

(2) Die Verpflichtung der Betroffenen, außerdem einen Vergleich der erwarteten Kosten der Lastflusszusagen mit den Kosten einer Netzausbauinvestition zu erstellen und vorzulegen (Ziffer 2.2.2. FSV GVS Netz), dient dem Nachweis, dass der Engpass auch durch einen Netzausbau nicht günstiger beseitigt werden kann. Hierfür ist von der Betroffenen eine detaillierte Berechnung der alternativen Kosten für Netzausbauinvestitionen entsprechend dem Muster in Anlage 2 FSV GVS Netz, in der die wirtschaftlichen Eingangsgrößen (Anschaffungs-/Herstellungskosten, Zins, Nutzungsdauer, Betriebskosten etc.) dargestellt werden, vorzulegen. Die Beschaffung einer Lastflusszusage ist grundsätzlich nur dann als das günstigere Mittel zur Beseitigung des

Engpasses anzusehen, wenn die jährlichen Kosten der Lastflusszusage unter den in der Vergleichsrechnung ermittelten ansetzbaren Jahreskosten für die Neubauinvestition liegen.

Es kann im Einzelfall auch Fälle geben, in denen die Beschaffung einer Lastflusszusage trotz gleich hoher oder höherer Kosten als die Netzausbauinvestition das vorzugswürdigere Mittel zur Engpassbeseitigung sein kann. Dies kann insbesondere bei der kurzfristigen Behebung von Engpässen oder bei der Behebung von Engpässen, die durch eine Zwischenstufe der Marktgebietsreduzierung verursacht sind, gegeben sein (Ziffer 2.2.3. FSV GVS Netz). Da Neubauinvestitionen aufgrund der Genehmigungs-, Planungs- und Bauzeit einen größeren zeitlichen Vorlauf erfordern, kann für den Zeitraum bis zur möglichen Fertigstellung des Netzausbaus eine Lastflusszusage als direkt wirksames Mittel zur Überwindung eines Engpasses erforderlich sein. Zudem sind die Auswirkungen einer Marktgebietskooperation nur schwer abschätzbar, so dass auch aus diesem Grund den Netzbetreibern zugebilligt werden kann, den Engpass zunächst mittels Einsatz einer Lastflusszusage zu beheben, um erste Erfahrungen mit dem neuen Marktgebiet sammeln zu können, bevor endgültige und weitreichende Investitionsentscheidungen getroffen werden. Des Weiteren kann eine Lastflusszusage auch dann trotz höherer Kosten vorzugswürdig sein, wenn die den Engpass verursachende Marktgebietskooperation nur einen Zwischenschritt im Vorfeld einer mittelfristig absehbaren, weiteren Reduzierung der Marktgebiete, durch die beispielsweise ein als „Bindeglied“ dienendes weiteres Netz in die Marktgebietskooperation aufgenommen wird, darstellt und ein Netzausbau dann entbehrlich sein würde. Das Vorliegen eines solchen Falles ist von der Betroffenen im Rahmen der Vergleichsberechnung anhand belegbarer Umstände nachzuweisen.

Die Vergleichsberechnung ist nur initial und bei Änderungen in der Netzstruktur des relevanten Marktgebiets durchzuführen, da sich die Höhe des Investitionsbedarfs aus weitgehend konstanten Größen, wie der Maximallast, den festen frei zuordenbaren Ein- und Ausspeisekapazitäten der im gemeinsamen Marktgebiet verbundenen Netze sowie der bestehenden Anlagenstruktur an den physischen Verbindungsstellen dieser Netze ergibt. Ändert sich die Netzstruktur des relevanten Marktgebiets nicht grundlegend, bleibt die Höhe des Investitionsbedarfs folglich über mehrere Jahre hinweg gültig und macht eine jährliche Neuberechnung des Kostenvergleichs entbehrlich.

4.3.1.1.3. Datenübermittlung an die Bundesnetzagentur (Ziffer 2.3. FSV GVS Netz)

In Ziffer 2.3. FSV GVS Netz verpflichtet sich die Betroffene, verschiedene Daten jährlich vier Wochen vor Beginn der Ausschreibung für das kommende Gaswirtschaftsjahr an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Diese Übermittlung dient der Transparenz des Ermittlungsverfahrens, da anhand der dokumentierten Daten nachvollzogen werden kann, aus welchen Gründen die Beschaffung von Lastflusszusagen für einen bestimmten Zeitraum in einer bestimmten Höhe erforderlich geworden ist. Weiterer Zweck dieser Datenübermittlung ist die Ermöglichung einer

behördlichen Überprüfung, dass im kommenden Gaswirtschaftsjahr voraussichtlich ein Engpass besteht und dass nur die Lastflusszusagen von der Betroffenen beschafft werden, die zur Beseitigung dieses Engpasses dem Grunde und der Höhe nach erforderlich sind.

4.3.1.2. Verfahren für eine marktorientierte, diskriminierungsfreie und transparente Beschaffung der Lastflusszusagen

Das in der freiwilligen Selbstverpflichtung vorgesehene Verfahren zur Beschaffung von Lastflusszusagen ist so ausgestaltet, dass eine Einflussnahme der Betroffenen auf die dabei entstehenden Kosten weitestgehend reduziert ist. Ziffer 3. FSV GVS Netz enthält umfassende Vorgaben für ein marktorientiertes, diskriminierungsfreies und transparentes Beschaffungsverfahren für Lastflusszusagen. Zweck dieser Vorgaben ist es, die Zahl der Anbieter von Lastflusszusagen zu erhöhen und das Angebot auszuweiten, um dadurch eine kosteneffiziente Beschaffung der erforderlichen Lastflusszusagen zu erreichen.

Die freiwillige Selbstverpflichtung enthält sowohl Vorgaben zum Ausschreibungsverfahren (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.2.1.), zur Leistungsbeschreibung und Mindestangebotsgröße (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.2.2.), zum Entgelt (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.2.3.), zu Zuschlagserteilung und Abruf der Lastflusszusagen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.2.4.) als auch zur Transparenz (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.2.5.). Aus Sicht der Beschlusskammer verbleiben der Betroffenen aufgrund dieser umfassenden und detaillierten Vorgaben keine Möglichkeiten einer eigenständigen Kostenbeeinflussung, da die Betroffene auf die in diesen Ausschreibungen erzielten Preise keinen Einfluss hat.

4.3.1.2.1. Ausschreibungsverfahren (Ziffern 3.1., 3.3., 3.4. und 3.5. FSV GVS Netz)

(1) Ziffer 3.1. FSV GVS Netz sieht vor, mindestens einmal im Jahr eine öffentliche Ausschreibung zur Beschaffung von Lastflusszusagen für das kommende Gaswirtschaftsjahr durchzuführen und den Beginn dieser Ausschreibung mindestens vier Wochen vorher auf ihrer Internetseite anzukündigen. Zudem sind auch Ausschreibungen in deutlich kürzeren Zyklen (halbjährlich, unterjährig) möglich. Hierdurch wird auch neuen Marktteilnehmern eine Beteiligung an dem Ausschreibungsverfahren ermöglicht, da keine langfristigen Verträge abgeschlossen werden. Die Zulassung von Bietergemeinschaften und eine Losgröße von 20.000 kWh/h gewährleistet zudem, dass auch kleinere Anbieter die Möglichkeit haben, sich an der Ausschreibung zu beteiligen. Insgesamt wird dadurch die Zahl der potentiellen Anbieter von Lastflusszusagen im Markt erhöht, was wiederum zu einer Diversifizierung der Angebotsstruktur und zu einer Erhöhung der Liquidität führt. Die mindestens einmal jährlich stattfindende Ausschreibung macht es außerdem möglich, aktuelle Erkenntnisse bezüglich der Anforderungen an eine Lastflusszusage zu berücksichtigen und das Ausschreibungsverfahren gegebenenfalls entsprechend anzupassen. Demgegenüber bietet die in der FSV GVS Netz verankerte Option kürzerer

Ausschreibungszyklen die Möglichkeit, die Zahl der Angebote weiter zu erhöhen und auf netztechnische Erfordernisse kurzfristig reagieren zu können.

(2) Die in Ziffer 3.4. FSV GVS Netz vorgesehene Angebotsfrist von vier Wochen ist aus Sicht der Beschlusskammer hinreichend lang, damit potentielle Anbieter die Teilnahme an der Ausschreibung wirtschaftlich bewerten und ein entsprechendes Angebot abgeben können. Diese Einschätzung wird von den Erfahrungen aus gleichgelagerten Verfahren (vgl. BK7-09-003) bestärkt. Gleichzeitig wird durch die Festlegung auf eine vierwöchige Ausschreibungsfrist eine weitgehende Anpassung der Ausschreibungsfristen von Lastflusszusagen im Marktgebiet NetConnet Germany erreicht.

(3) Bei der Wahl des Ausschreibungszeitpunkts ist zu beachten, dass einerseits zwischen dem Ausschreibungstermin und dem Lieferbeginn ein ausreichender Zeitraum liegen muss, um im Fall unzureichender Angebote eine weitere Ausschreibungsrunde durchführen zu können. Andererseits darf der Ausschreibungszeitpunkt nicht zu weit vor dem Leistungsbeginn liegen, da davon auszugehen ist, dass die Zahl der potentiellen Ausschreibungsteilnehmer desto größer wird, je näher Ausschreibungszeitpunkt und Leistungsbeginn beieinander liegen. Schließlich ist bei der Angemessenheit eines Ausschreibzeitpunktes der jeweilige Ausschreibungszyklus einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund erachtet die Beschlusskammer die genannten Aspekte als angemessen in Einklang gebracht, wenn Ziffer 3.3. FSV GVS Netz eine Ausschreibung zum 01.10. eines Jahres auf den 01.07. festlegt und eine Ausschreibung zum 01.04 eines Jahres am 01.01. beginnen lässt. Eine weitere Festlegung des Ausschreibzeitpunktes für unterjährige Ausschreibungen hält die Beschlusskammer im Interesse der Flexibilität dieser Zyklen nicht für erforderlich.

(4) Gegen die in Ziffer 3.5. FSV GVS Netz vorgesehene Ausschreibungsbindungsfrist bis zum 30.09. bzw. zum 31.03. bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken. Insbesondere haben sich im Verfahren BK7-09-003 keine Hinweise auf eine Behinderung der Anbieter durch diese Frist ergeben.

4.3.1.2.2. Leistungsbeschreibung und Mindestangebotsgröße (Ziffern 3.2. und 3.6. FSV GVS Netz)

(1) Ziffer 3.2. FSV GVS Netz enthält eine Beschreibung des Leistungsgegenstandes der Ausschreibung. Es werden sowohl positive als auch negative Lastflusszusagen ausgeschrieben. Eine positive Lastflusszusage umfasst entweder die Sicherstellung einer Einspeisung in das Netz der Betroffenen oder eine Reduktion der Ausspeisung aus dem Netz der Betroffenen. Eine negative Lastflusszusage sieht entweder die Reduktion einer Einspeisung in das Netz der Betroffenen oder die Erhöhung der Ausspeisung aus dem Netz der Betroffenen vor. Der Anbieter muss für die Bereitstellung der jeweiligen Lastflusszusage über Kapazitäten am relevanten Punkt verfügen, wobei Lastflusszusagen auch für solche Punkte abgegeben werden

können, die in nachgelagerten Netzen liegen. Zudem muss durch den Anbieter im Falle eines Abrufs der Lastflusszusage eine bilanzkreisneutrale Veränderung seiner Ein- und Ausspeisungen in einem anderen Netz des Marktgebiets sichergestellt werden. Dies bedeutet, dass der Bilanzkreis nicht an einem Einspeise- oder Ausspeisepunkt der Betroffenen ausgeglichen werden darf da ansonsten die Lastflusszusage ihre Wirkung im Netz der Betroffenen verliert. Diese Regelung ist aus Sicht der Beschlusskammer sinnvoll, da nach derzeitigen Erkenntnissen der mit dem Einsatz der Lastflusszusage verfolgte Zweck, eine Über- bzw. Unterspeisung im Netz der Betroffenen zu vermeiden bzw. zu beheben, ansonsten nicht erreicht werden kann.

(2) Die erforderlichen Lastflusszusagen werden als Monats- und/oder Temperaturprodukte mit einer maximalen Laufzeit von einem Jahr ausgeschrieben (Ziffer 3.2.7. FSV GVS Netz). Die Ausschreibung von Monatsprodukten soll eine monatscharfe Ermittlung und Beschaffung der erforderlichen Höhe an Lastflusszusagen ermöglichen (siehe oben Abschnitt 4.3.1.1.). Diese monatscharfe Ermittlung und die dementsprechende Ausschreibung der erforderlichen Lastflusszusagen tragen aus Sicht der Beschlusskammer dazu bei, die Beschaffung von Lastflusszusagen genauer auf den Bedarf abzustimmen und dadurch die Kosten zu senken.

Grundsätzlich hält die Beschlusskammer mittelfristig eine weitere zeitliche Untergliederung der Produkte in Tages- oder Wochenprodukte für erstrebenswert, um die Zahl der Angebote weiter zu erhöhen und noch präziser auf den Bedarf reagieren zu können. Demgegenüber besteht die Befürchtung, dass eine weitere zeitliche Untergliederung zumindest in der Anfangsphase für mögliche Anbieter zu komplex und aufwändig sein könnte, um sie abzuwickeln zu können. Jedenfalls könnte dies bei einigen Anbieter aufgrund mangelnder Erfahrungswerte zu einem höheren Abwicklungsaufwand und höheren Risiken führen, aufgrund derer sie von einer Teilnahme an der Ausschreibung ganz abgehalten werden könnten oder nur zu deutlich höheren Preisen anbieten würden. Die Beschlusskammer erachtet vor diesem Hintergrund die Ausschreibung von Monatsprodukten in der Anfangsphase daher für ausreichend.

Unabhängig davon hält die Beschlusskammer auch Temperaturprodukte mit einer maximalen Laufzeit von einem Jahr für eine Option in der Ausschreibung von Lastflusszusagen. Die dadurch erreichte Produktvielfalt spricht einen potentiell weiteren Anbieterkreis an, als dies bei reinen Zeitprodukten der Fall ist und gibt dem Netzbetreiber so die Möglichkeit, aus einem größeren Angebotskreis die effizientesten Angebote auszuwählen. Gleichzeitig schafft eine derartig vergrößerte Angebotspalette den Anbietern Anreiz, ihre Angebote für Lastflusszusagen so attraktiv und effizient zu gestalten, dass sie im Zuschlagsverfahren auch zum Zuge kommen.

Um flexibel auf neuere Erkenntnisse reagieren zu können besteht vor diesem Hintergrund auch die Möglichkeit, dass die Betroffene in Absprache mit der Beschlusskammer andere Produkte zur Deckung des Bedarfs an Lastflusszusagen ausschreibt, um den Anbieterkreis zu erhöhen.

(3) In Ziffer 3.6. FSV GVS Netz wird als Mindestangebotsgröße 20.000 kWh/h festgesetzt. Grundsätzlich ist bei der Dimensionierung der ausgeschriebenen Lose darauf zu achten, dass

möglichst viele Marktbeteiligte und nicht nur die großen Anbieter an dem Ausschreibungsverfahren teilnehmen und zueinander in Wettbewerb treten können. Die Festlegung einer Mindestangebotsgröße verlangt folglich eine Abwägung zwischen dem Interesse, mittels einer möglichst niedrigen Mindestangebotsgröße einer möglichst großen Anzahl an Anbietern die Teilnahme an der Ausschreibung zu ermöglichen, und dem Interesse der Betroffenen, mittels einer höheren Mindestangebotsgröße den erforderlichen Netzbedürfnissen rasch nachkommen zu können und dabei den operativen Abwicklungsaufwand möglichst gering zu halten. Die Beschlusskammer hält diese Voraussetzungen bei einer Mindestangebotsgröße wie der festgesetzten für erfüllt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund höherer Mindestangebotsgrößen anderer Kooperationspartner im Rahmen von Ausschreibungen für Lastflusszusagen.

4.3.1.2.3. Entgelt (Ziffer 3.7. FSV GVS Netz)

(1) Das in der freiwilligen Selbstverpflichtung vorgesehene Entgeltsystem ist ein sachgerechtes Mittel, um eine Steigerung der Gesamtkosten für Lastflusszusagen zu minimieren. Ziffer 3.7. FSV GVS Netz sieht vor, dass die Ausschreibung grundsätzlich auf Basis von Arbeitspreisen durchgeführt wird. Erst wenn keine oder nicht ausreichend Angebote zu Arbeitspreisen abgegeben werden, ist eine weitere Ausschreibungsrunde zu Leistungspreisen und/oder Leistungspreisen mit Arbeitspreisanteilen vorgesehen. Dieses Verfahren entspricht dem in Anlage 2 des Beschlusses BK7-08-002 („GABi Gas“) vorgesehenen Beschaffungsverfahren für Regelenergie. Darüber hinaus sieht die FSV GVS Netz vor, dass eine Vergütung von Angeboten mit Leistungspreis als Festpreis für den erstmaligen Abruf und nicht für die reine Bereitstellung der Leistung erfolgt.

(2) Grundsätzlich ist eine erste Ausschreibungsrunde sowohl auf Basis eines reinen Arbeitspreises denkbar, als auch auf Basis eines Preises, der auch Leistungsteile beinhaltet. Nach Ansicht der Beschlusskammer sind bei der Entscheidung hinsichtlich dieser Ausgestaltung der ersten Ausschreibungsrunde die Vor- und Nachteile von Arbeits- und Leistungspreis gegeneinander abzuwägen. Dabei sind insbesondere folgende Erwägungen zu berücksichtigen:

Bei einer Beschaffung auf Arbeitspreisbasis fallen Entgelte nur im Falle des Abrufs der Lastflusszusage durch die Betroffene an, während bei einer Beschaffung auf Leistungspreisbasis ein Entgelt für die Vorhaltung der Lastflusszusage gezahlt wird, unabhängig davon, ob die Lastflusszusage tatsächlich abgerufen wird. Im Rahmen des Preisvergleichs ist indes auch zu berücksichtigen, dass Anbieter bei der Kalkulation ihres Arbeitspreises sowohl die entstehenden Fixkosten als auch das Prognoserisiko hinsichtlich des Einsatzes und der Nutzungsdauer der Lastflusszusage berücksichtigen werden.

Die derzeit verfügbaren Erfahrungswerte hinsichtlich der Abrufhäufigkeit der für das Gaswirtschaftsjahr 2008/2009 beschafften Lastflusszusagen sprechen dafür, dass es nicht zu einem so hohen und häufigen Einsatz der Lastflusszusagen kommen wird, der für eine kostengünstigere

Beschaffung auf Leistungspreisbasis sprechen würde. Ist der tatsächliche Abruf der erforderlichen Lastflusszusagen eher selten, handelt es sich bei der Beschaffung zu Arbeitspreisen um das kosteneffizientere Beschaffungsverfahren. Demgegenüber haben die bisherigen Erfahrungen mit Ausschreibungen von Lastflusszusagen gezeigt, dass die erste Ausschreibungsrunde ergebnislos verläuft und die Bieter erst in der zweiten Ausschreibung auf Leistungspreisbasis Angebote abgeben. Dabei ist nachvollziehbar, dass diese Leistungspreise in der zweiten Ausschreibungsrunde angesichts der fortgeschrittenen Zeit und des noch offenen Bedarfs höher ausfallen dürften, als die Leistungspreise, die bereits in der ersten Ausschreibungsrunde abgegeben würden. Vor diesem Hintergrund würde sich ein Ausschreibungsverfahren, das bereits in der ersten Ausschreibungsrunde Angebote auf Leistungspreisbasis vorsieht, als das effizientere und interessengerechtere Verfahren darstellen. Über diese grundsätzlichen Überlegungen hinaus, werden im Rahmen der FSV GVS Netz die Nachteile des Leistungspreisverfahrens durch die Leistungspreisgestaltung in Ziffer 3.7.3. insofern abgemildert, als der Leistungspreis erst anlässlich des erstmaligen Abrufs der Lastflusszusage zu zahlen ist. Vor diesem Hintergrund hält die Beschlusskammer für sinnvoll, dass im Rahmen der FSV GVS Netz eine erste Ausschreibungsrunde zumindest auch auf Leistungspreisbasis durchgeführt wird.

4.3.1.2.4. Erteilung des Zuschlags und Abruf der Lastflusszusagen (Ziffern 3.8. und 3.9. FSV GVS Netz)

(1) Gemäß Ziffer 3.8. FSV GVS Netz wird für die Zuschlagserteilung eine Angebotsliste erstellt, in der alle Angebote in aufsteigender Reihenfolge nach dem Arbeitspreis geordnet aufgeführt werden („merit order-Liste“). Angebote mit kombiniertem Arbeits- und Leistungspreis werden von der Betroffenen hinsichtlich ihrer Anteile aus Leistung und Arbeit diskriminierungsfrei und in Abstimmung mit der Beschlusskammer gewichtet und entsprechend dieser Gewichtung in die „merit order-Liste“ aufgenommen. Die Zuschlagserteilung erfolgt dann beginnend mit dem Angebot zum niedrigsten Arbeitspreis, bis der Bedarf gedeckt ist. Sollte der Bedarf nicht allein durch die abgegebenen Angebote mit Arbeitspreis gedeckt werden können und eine weitere Ausschreibungsrunde auf Leistungspreisbasis und/oder Leistungspreisbasis mit Arbeitspreisannteilen durchgeführt werden, so wird die Angebotsliste so lange um Angebote mit Leistungspreis erweitert - beginnend mit dem Angebot mit dem niedrigsten Leistungspreis - bis der Bedarf gedeckt ist. In beiden Fällen entscheidet bei Preisgleichheit der frühere Eingang des Angebots über den Zuschlag. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Zuschlag diskriminierungsfrei erteilt wird und die kostengünstigsten Angebote den Zuschlag erhalten. Der Abruf der erforderlichen Lastflusszusagen erfolgt dann nach einem diskriminierungsfreien und kosteneffizienten Verfahren.

(2) Der Abruf der beschafften Lastflusszusagen hat gemäß Ziffer 3.9.1, FSV GVS Netz nach aufsteigender Reihenfolge der Leistungspreise der Angebote, für die ein Zuschlag erteilt wurde, zu erfolgen, wobei Angebote mit einem reinen Arbeitspreis als Angebote mit einem Leistungs-

preis von Null behandelt werden. Bei Gleichheit der Leistungspreise entscheidet der niedrigere Arbeitspreis über den Abruf. Das bedeutet, dass Angebote mit einem reinen Arbeitspreis grundsätzlich zuerst abgerufen werden. Aus Sicht der Beschlusskammer dient dieser vorrangige Abruf, ebenso wie die vorrangige Zuschlagserteilung, von Angeboten mit reinem Arbeitspreis dazu, die Zahl der Angebote mit reinem Arbeitspreis zu erhöhen. Es ist grundsätzlich eine vollständige Bedarfsdeckung der Betroffenen durch Angebote mit reinem Arbeitspreis anzustreben, da hierdurch die Kosten für Lastflusszusagen insgesamt reduziert werden können. Bei der vorrangigen Berücksichtigung von Angeboten mit Arbeitspreisen handelt es sich daher um das kosteneffizientere Verfahren.

(3) Ziffer 3.8.4. FSV GVS Netz erlaubt es der Betroffenen, den Zuschlag bei offensichtlich nicht ernst gemeinten oder unwirtschaftlichen Angeboten sowie bei nicht nachgewiesener Leistungsfähigkeit des Bieters zu verweigern. Ein solches Vorgehen ist vorher mit der Bundesnetzagentur abzustimmen. Aufgrund der eingeschränkten Verweigerungsgründe und der präventiven Kontrollmöglichkeit der Bundesnetzagentur hat die Beschlusskammer keine durchgreifenden Bedenken gegen ein solches Verweigerungsrecht.

(4) Ziffer 3.9.2. FSV GVS Netz sieht vor, dass die Anbieter im Falle einer tatsächlichen Nutzung der Lastflusszusage grundsätzlich bis spätestens 24 Uhr des Tages vor dem Tag der Inanspruchnahme durch die Betroffene informiert werden, daneben ist auch ein Intra-Day-Prozess mit einer Vorlaufzeit von drei Stunden möglich, sofern betriebliche Gründe einen solchen Prozess erfordern. Bei der Festsetzung einer Vorlaufzeit für den Abruf der Lastflusszusagen ist einerseits zu beachten, dass die Vorlaufzeit angemessen lang sein muss, um einer größeren Anzahl von Anbietern die Abgabe eines Angebots zu ermöglichen. Andererseits ist zu beachten, dass bei einer längeren Vorlaufzeit gegebenenfalls im Zeitpunkt der Benachrichtigung des Anbieters die vorliegenden Daten über die Notwendigkeit des Abruf der Lastflusszusage noch nicht hinreichend konkret sein können, d.h. je länger die Vorlaufzeit, desto größer die Prognoseungenauigkeiten. Folglich kann es bei einer längeren Vorlaufzeit zu einem häufigeren Einsatz von Lastflusszusagen kommen. Diese widerstreitenden Interessen sind nach Ansicht der Beschlusskammer mit einer regelmäßigen Vorlaufzeit von sechs Stunden vor Beginn des Gastages und einer betrieblich veranlassten Intra-day-Vorlaufzeit von drei Stunden angemessen in Ausgleich gebracht. Eine regelmäßige Vorlaufzeit von sechs Stunden vor Beginn des Gastages gibt den Anbietern von Lastflusszusagen hinreichend Raum, auf eine abgerufene Lastflusszusage zu reagieren. Zudem sind auch im Intra-Day-Prozess bilanztechnische Maßnahmen möglich.

4.3.1.2.5. Transparenz (Ziffer 3.10. FSV GVS Netz)

(1) Ziffer 3.10. FSV GVS Netz enthält verschiedene Transparenzverpflichtungen der Betroffenen. Aus Sicht der Beschlusskammer ist die Herstellung und Verbesserung von Transparenz

eine der zentralen Voraussetzungen für funktionierende Märkte. Durch die Veröffentlichung von relevanten Informationen ist es Marktteilnehmern möglich, die Marktsituation einzuschätzen und auf etwaige Veränderungen des Marktes zu reagieren. Zudem führt Transparenz zu einer Stärkung des Vertrauens in die Funktionsfähigkeit des Marktes und erleichtert Marktzutritte neuer Marktteilnehmer, wodurch der Wettbewerb verbessert wird.

(2) In Ziffer 3.10.1. FSV GVS Netz verpflichtet sich die Betroffene, die Bieter über das Vergabergebnis zu informieren. Diese Information hat zeitnah zu erfolgen, um sowohl den Anbietern, die den Zuschlag erhalten haben, als auch den Anbietern, deren Angebot nicht erfolgreich gewesen ist, Planungssicherheit zu geben.

(3) Darüber hinaus verpflichtet sich die Betroffene in Ziffer 3.10.2. FSV GVS Netz, eine anonymisierte Liste der erfolgreichen Angebote zeitnah auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, wobei bei Ausschreibungen zum 01.10. bzw. zum 01.04. eines Jahres die Veröffentlichung bis spätestens zum 01.11. bzw. 01.05. des jeweiligen Jahres zu erfolgen hat. Diese Liste bietet allen Anbietern und Marktteilnehmern einen Überblick über die Angebotsstruktur des Marktes. Die Marktteilnehmer werden dadurch in die Lage versetzt, die eigene Position im Markt vor Abgabe eines Angebots besser abzuschätzen und entsprechend zu reagieren. Dies kann insbesondere für kleinere und neue Anbieter von Bedeutung sein, die über weniger Informationen und Erfahrungen verfügen als die großen und etablierten Unternehmen.

4.3.1.3. Weitere Dokumentations- und Nachweispflichten

(1) Ziffer 4. FSV GVS Netz enthält neben einer Definition der relevanten Punkte (Ziffer 4.1. FSV GVS Netz) auch die Verpflichtung, verschiedene andere Daten kontinuierlich ab dem 01.10.2009 zu dokumentieren (Ziffer 4.2. FSV GVS Netz) und der Bundesnetzagentur bei Abruf der Lastflusszusagen vierteljährlich zu übermitteln (Ziffer 4.3. FSV GVS Netz). Darüber hinaus sind gemäß Ziffer 5. FSV GVS Netz die unter Ziffer 2. und 3. FSV GVS Netz aufgeführten Kriterien und Bedingungen zu dokumentieren und nachzuweisen. Die Dokumentation und Übermittlung dieser Daten dient insbesondere der Ermöglichung einer behördlichen Kontrolle, ob die Voraussetzungen für eine wirksame Verfahrensregulierung weiterhin vorliegen.

(2) Als relevante Punkte werden in Ziffer 4.1. FSV GVS Netz die Punkte definiert, die im Rahmen der Ermittlung eines bestehenden Engpasses und der erforderlichen Höhe der Lastflusszusagen von Bedeutung sein können. Es handelt sich hierbei um die wichtigsten buchbaren Einspeisepunkte am Netz der Betroffenen und die wichtigsten Netzkopplungspunkte zwischen den Netzen der Betroffenen und der Kooperationspartner, an denen Einspeiserechte anderer Netzbetreiber und/oder Übernahmerechte der Betroffenen bestehen. Zusätzlich sind auch die Ein- und Ausspeisepunkte, für die eine Lastflusszusage bereitgestellt wird, als relevante Punkte anzusehen. Für diese relevanten Punkte sind Kapazitäts- und Nominierungsdaten, stündliche Lastflüsse sowie Daten über Höhe und Nutzung bestehender Einspeiserechte

anderer Netzbetreiber und Übernahmerechte der Betroffenen zu dokumentieren. Diese verschiedenen Daten dienen u.a. zur Ermittlung der Erforderlichkeit und Höhe von Lastflusszusagen, da mit ihrer Hilfe Aussagen über die maximal möglichen Einspeisungen in das Netz der Betroffenen sowie über den Lastflussbereich, der gesichert durch Einspeisung ohne Lastflusszusagen dargestellt werden kann, gemacht werden können (siehe oben, Abschnitt 4.3.1.1.1.).

(3) Außerdem gehören zu den zu dokumentierenden Daten der Abrufzeitraum und die Höhe der eingesetzten Lastflusszusagen (Ziffer 4.2.7. FSV GVS Netz). Diese Dokumentation kann Rückschlüsse hinsichtlich des tatsächlichen Bedarfs an Lastflusszusagen und der Höhe zukünftiger Lastflusszusagen geben. Die Daten sollen allerdings nicht dazu dienen, eine ex post-Betrachtung der Erforderlichkeit der beschafften Lastflusszusagen durchzuführen. Die Beschlusskammer ist ebenso wie die Betroffene der Ansicht, dass aus der Tatsache, dass eine Lastflusszusage – z.B. bedingt durch das eingetretene Verhalten von Transportkunden – nicht abgerufen werden musste, nicht geschlossen werden kann, dass sie ex ante nicht erforderlich gewesen ist.

4.3.2. Befristung der Festlegung (Tenor zu 2.)

Die Befristung der Festlegung bis zum 31.12.2012 beruht auf § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV und §§ 3 i.V.m. 34 Abs. 1b ARegV. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV erfolgt die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die Dauer der gesamten Regulierungsperiode. Im vorliegenden Fall ist dies die erste Regulierungsperiode, die gemäß §§ 3 i.V.m. 34 Abs. 1b ARegV im Gasbereich auf vier Jahre (vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2012) festgelegt ist.

4.3.3. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 3.)

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Hiervon wird das berechnigte Bedürfnis der Betroffenen nach Planungssicherheit nicht beeinträchtigt, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

5. Kosten (Tenor zu 4.)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift:

Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Chris Mögelin
Beisitzer

Diana Harlinghausen
Beisitzerin